

## Erlaubnisverfahren für Abfalltransporte sowie Abfallhandel nach § 54 KrWG – Gewerblicher oder wirtschaftlicher Transport und Handel gefährlicher Abfälle

### Hinweise der Abfallwirtschaftsbehörde

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Ausgenommen von dieser Pflicht sind insbesondere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Entsorgungsfachbetriebe im Sinne des § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Zuständige Behörde ist die Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises, in dem der Betrieb seinen Hauptsitz hat.

#### Erforderliche Angaben/Unterlagen:

1. Ausfüllen des Online-Formulars
2. Gewerbeanmeldung
3. Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister, sofern eine Eintragung erfolgt ist
4. firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9), sofern es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt
5. eine personenbezogene Auskunft (Belegart 9) aus dem Gewerbezentralregister für
  - a. den Inhaber und
  - b. die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, sofern solche vorhanden sind,
6. ein Führungszeugnis (Belegart OG,)
  - a. des Inhabers und
  - b. der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, sofern solche vorhanden sind,
7. ein Nachweis über die Fachkunde
  - a. des Inhabers, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und
  - b. der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, sofern solche vorhanden sind,
8. der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung, sofern solche Versicherungen vorhanden sind,
9. der Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Sammlern und Beförderern von Abfällen, die gefährliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern.

Die Behörde kann zusätzlich weitere Unterlagen anfordern.

## **Abfalltransporte als „Nebenleistung“ zur eigentlichen Tätigkeit (im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen):**

**Beispiel:** Ein Dachdecker bietet zusätzlich die Mitnahme und Entsorgung der alten Materialien an (Bsp.: Asbesthaltige Baustoffe).

Diese Betriebe sind gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 1 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) von der Erlaubnispflicht befreit, wenn sie jährlich weniger als 2 Tonnen gefährlichen Abfall befördern. Sofern diese Menge überschritten wird, ist eine Erlaubnis nach § 54 KrWG erforderlich.

Bitte nutzen Sie für den Antrag das Online-Formular. Die zusätzlich einzureichenden Unterlagen können im Online-Formular hochgeladen werden:

<https://portal.maerkischer-kreis.de/externe-services/call/140>

Anschließend erhalten Sie eine Empfangsbestätigung. Bei vollständigem Vorliegen des Antrags wird Ihnen nach erfolgter Prüfung die erteilte Kennnummer für die Teilnahme am Nachweisverfahren mitgeteilt. Die Erlaubnis gilt nach Ablauf von drei Monaten nach vollständigem Antragseingang als erteilt.

Ändern sich wesentliche Umstände, die der Erlaubniserteilung zugrunde lagen, ist eine neue Erlaubnis zu beantragen. Bei Wechsel des Leitungspersonals besteht die Pflicht zur Anzeige bei der zuständigen Behörde.

## **Gebühren:**

Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis oder Änderung einer bestehenden Erlaubnis gemäß Tarifstelle 4.4.1.26.1 oder 4.4.1.26.2 i. V. m. 4.1.1.1 AVerwGebO NRW: je nach Zeitaufwand

Vergabe von Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklernummer gemäß Tarifstelle 4.4.6.9 AVerwGebO NRW: je 50 Euro

## **Ansprechperson:**

Frau Hinzmann

[n.hinzmann@maerkischer-kreis.de](mailto:n.hinzmann@maerkischer-kreis.de)

02351/966-6381